

Eignungszone Donnerskirchen

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

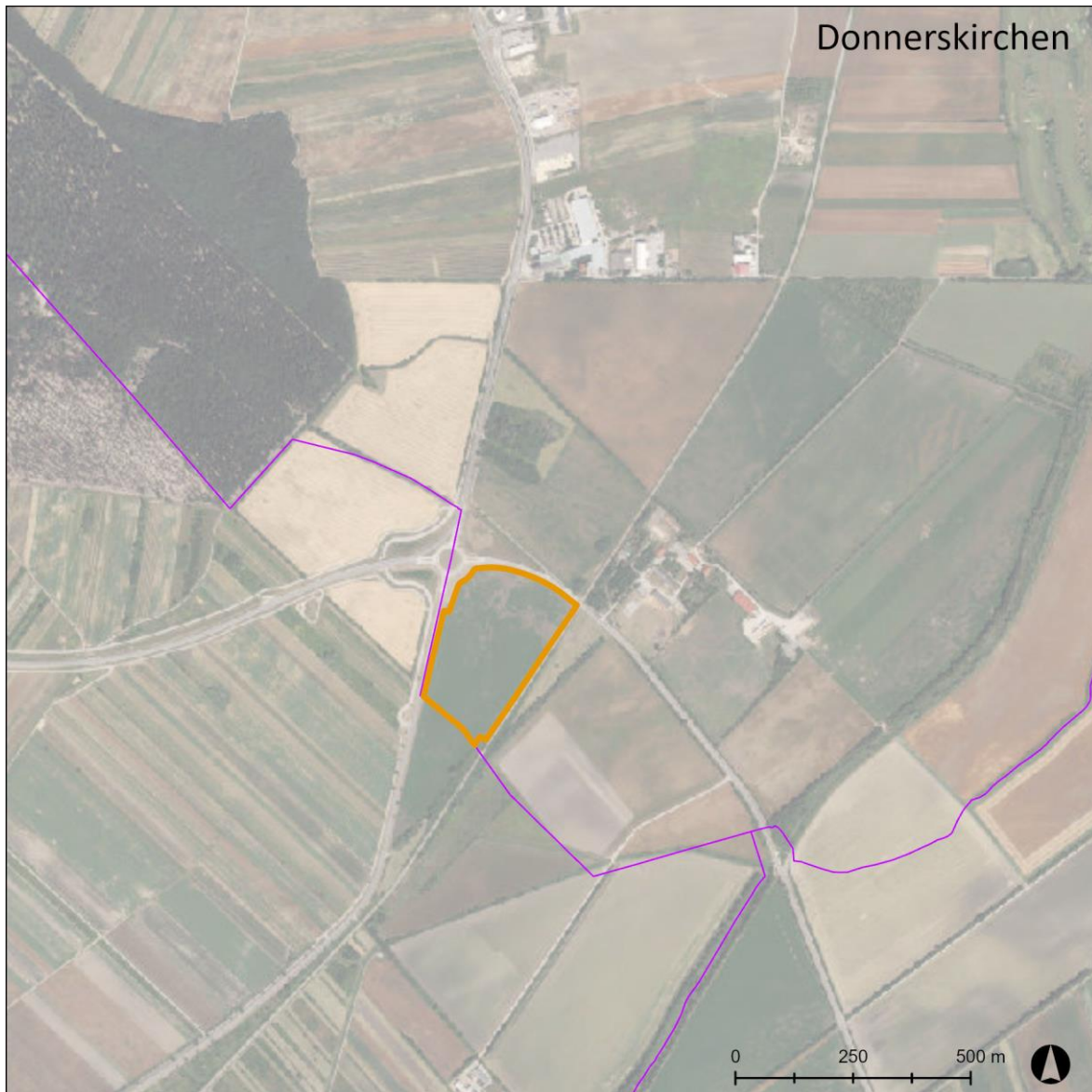
Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung biodiversitätsfördernder Maßnahmen (ökologischer Landbau, naturhafte Rainausbildung und anderes).
- Freihaltung eines mindestens 20 m breiten Korridorbereichs zu den örtlichen Gehölzstrukturen an der östlichen Flächengrenze (Saumzone).
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen als vegetabil akzentuierte Schwellenzone in Abstimmung mit dem Gesamtkonzept für die Demonstrationsanlage zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft gegenüber den bestehenden Radwegen und zur Entwicklung von Synergien mit der touristischen Nutzung innerhalb der Tourismus-Eignungszone.
- Partielle Ergänzung bzw. Verdichtung der bestehenden Gehölzreihe entlang der Bahn.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Reduktion der Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das benachbarte Weltkulturerbe in Abstimmung mit den österreichischen Vertretern von ICOMOS.
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8).
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Anlage 2

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



Anlage 2
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden